

► FG Baden-Württemberg

Kein strukturelles Vollzugsdefizit bei bargeldintensiven Betrieben

| In einem Verfahren vor dem FG Baden-Württemberg (12.6.18, 8 K 501/17, Abruf-Nr. 206390) war streitig, ob bezüglich der Erfassung von Bareinnahmen aus bargeldintensiven Geschäftsbetrieben (z.B. Gaststätten und Hotels) im VZ 2015 ein strukturelles Vollzugsdefizit vorlag und deshalb die erzielten Bareinnahmen nur teilweise der Besteuerung unterliegen. |

Der klagende Gastwirt führte hierzu aufgedeckte Manipulationsfälle sowie Äußerungen in den parlamentarischen Beratungen des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen an (BGBI I 16, 3152, BStBl I 17, 21). Das FG verneint hingegen ein strukturelles Vollzugsdefizit. Zwar bestünden Probleme bei der Erhebung und Verifikation der Besteuerungsgrundlagen im Bereich der bargeldintensiven Betriebe in Form eines tatsächlichen Erhebungsdefizits. Ein struktureller Erhebungsmangel lasse sich den gesetzlichen Regelungen jedoch nicht entnehmen. Wegen grundsätzlicher Bedeutung hat das FG allerdings Revision zum BFH zugelassen.

MERKE | In der Praxis besteht durch Betriebsprüfungen (GoBD, Chi²-Tests, Kontrollmitteilungen), USt- und Kassen-Nachschaufen, Prüffeldern zu bargeldintensiven Branchen und speziell ausgebildeten Kassensystemprüfern auch praktisch ein bedeutsames Entdeckungsrisiko. (DR)

► Landgericht Essen

Zahlung an den Insolvenzverwalter kann zulässige Bewährungsaufgabe zur Schadenswiedergutmachung sein

| Eine Bewährungsaufgabe zur Schadenswiedergutmachung mittels Geldzahlung ist grundsätzlich als Ausgleich unmittelbar gegenüber dem geschädigten Tatopfer – bei Beitragsvorenthaltung gemäß § 266a StGB und Steuerhinterziehung gemäß § 370 AO also gegenüber Sozialversicherungsträgern bzw. Steuerfiskus – anzuordnen (OLG Hamm 25.6.13, 1 Ws 216/13, NJW 13, 2695). Bei Insolvenz des Täters unterliegen solche Zahlungen jedoch der insolvenzrechtlichen Anfechtung (§ 133 InsO). Eine Bewährungsaufgabe zur Leistung an unmittelbar Geschädigte nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Täters scheidet daher aus Rechtsgründen aus. |

Das LG Essen (16.7.18, 32 KLS 3/17 BEW, Abruf-Nr. 206391) weist allerdings darauf hin, dass stattdessen zur Genugtuung für begangenes Unrecht gemäß § 56b Abs. 2 StGB eine Zahlungsaufgabe zugunsten des Insolvenzverwalters zulässig sein kann. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die unmittelbar geschädigten Forderungen zur Insolvenztabelle im überwiegenden Umfang angemeldet haben. Im konkreten Fall hatte der Verurteilte eine solche Zahlungsaufgabe gegenüber dem Insolvenzverwalter allerdings nicht bezahlt, sodass seine Bewährung vom LG Essen widerrufen wurde und die ausgeurteilte Freiheitsstrafe nun verbüßt werden muss. (DR)

Erhebungsdefizit ja,
struktureller
Erhebungsmangel
nein

FG lässt Revision zu

Geldaufgabe geht
direkt an den
Insolvenzverwalter